

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2327 —**

**Beschaffung östlicher Waffen durch den Bundesnachrichtendienst
und Waffengeschäfte der Bundesregierung mit anderen Staaten (II)**

Auf unsere Frage vom 17. Dezember 1991 zum gleichen Thema hielt die Bundesregierung es für richtig, nach erheblicher Überschreitung sowie mehrfach beantragter Verlängerung der vorgesehenen Beantwortungsfrist bei insgesamt 21 einzelnen Fragen in ihrer „Antwort“ vom 20. Februar 1992 (Drucksache 12/2157) 16mal eine angebliche Allein-Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission einzuwenden, zweimal auf andere Drucksachen zu verweisen, sich zwei weitere Male auf Nichtwissen zurückzuziehen und dabei auf immerhin drei Teilfragen sogar je zwei Antwortsätze zu investieren.

1. Ist die Bundesregierung bereit, zur Kenntnis zu nehmen bzw. einzuräumen, daß sich in unserer Anfrage Drucksache 12/1863 zumindest die Teilfragen 1 bis 8 ausweislich ihres klaren Wortlauts überhaupt nicht auf den Bundesnachrichtendienst (BND) oder andere Nachrichtendienste beziehen, und ist die Bundesregierung daher nunmehr bereit, diese nachfolgend unter Frage 2 wiederholten Fragen entsprechend ihren Obliegenheiten und substantiell zu beantworten?

Die Kleine Anfrage vom 17. Dezember 1991 – Drucksache 12/1863 – erfolgte unter der Gesamtüberschrift „Beschaffung östlicher Waffen durch den Bundesnachrichtendienst (BND) und Weiterlieferung an befreundete Staaten“. In der Bearbeitung wurde die Beantwortung aller Fragen darunter subsumiert.

Nach der nunmehr erfolgten Trennung des Fragenkomplexes in „Beschaffung östlicher Waffen durch den Bundesnachrichtendienst (BND)“ und „Waffengeschäfte der Bundesregierung mit anderen Staaten“ werden die Fragen nachfolgend beantwortet. Dabei kann die Bundesregierung auch nach erneuter Prüfung nur feststellen, daß sie bei allen Belangen, die sich mit der Beschaf-

fung von Waffen durch den BND sowie Weitergabe an befreundete Staaten beschäftigen, aus Gründen der nachrichtendienstlichen Sicherheit Auskünfte nur den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages erteilt.

2. a) An welche Staaten als Endempfänger sind seit 1965 bis heute in der Verantwortung der Bundesregierung welche Waffen oder sonstigen Rüstungsmaterialien geliefert worden?

Eine Rückverfolgung von Materiallieferungen ist aufgrund der Vernichtung der dafür erstellten Materialbelege nach fünf bzw. zehn Jahren, wenn überhaupt, nur noch mit einem verwaltungsmäßig nicht mehr vertretbaren Aufwand möglich.

Die nachfolgenden Aussagen basieren daher auf den verfügbaren Akten.

In Verantwortung der Bundesregierung wurden Waffen und sonstige Ausrüstungsgüter aus Beständen der Bundeswehr grundsätzlich an alle europäischen NATO-Staaten, mit Schwerpunkt an Griechenland, die Türkei und Portugal, in Einzelfällen auch an die USA geliefert.

Mit einer Reihe von europäischen Nicht-NATO-Ländern wurden Leihverträge zur technischen Erprobung von Bundeswehrmaterial geschlossen.

An bestimmte außereuropäische Nicht-NATO-Staaten wurden in der Vergangenheit mehrere solcher Lieferungen durchgeführt. Eine Änderung der Situation trat insofern mit der Wiedervereinigung ein, daß die Bundesregierung das Material der ehemaligen NVA weitgehend verwerten muß und von einigen Ländern entsprechende Nachfragen gestellt wurden. Hierüber und über die Zusammenarbeit mit Israel im Rahmen technischer Auswertung wurde das Parlament in einer Reihe von Vorlagen an den Verteidigungsausschuß informiert. Außerdem wurde in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gernot Erler u. a. und der Fraktion der SPD über die „Verwendung und Weitergabe von Waffen, Geräten, Ausrüstungen, Munition und anderen militärischen Gegenständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA)“ ausführlich berichtet (Drucksache 12/1657).

Bei den älteren Lieferungen/Leihverträgen zur Erprobung von Bundeswehrmaterial handelt es sich um

- Kampfpanzer,
- Schützenpanzer,
- Brückenlegepanzer,
- Bergepanzer,
- Luftfahrzeuge,
- Schiffe und Schiffsaurüstungen,
- Pioniermaterial,
- Fernmeldematerial,

- Geschütze,
 - Handfeuerwaffen und PzAbwHandwaffen
- und Ausstattungen für Instandsetzungseinrichtungen (Heer, Luftwaffe, Marine).

Im Falle der USA ist das jüngste Beispiel die Lieferung von Spürfahrzeugen FUCHS im Zusammenhang mit der Golfkrise.

- b) Zu welchen Zwecken erfolgte dies jeweils?

Die Lieferungen erfolgten im Rahmen der Verteidigungshilfe für NATO-Länder und sind Bestandteil der internationalen Rüstungs-kooperation. Darüber hinaus gibt es allgemeine Ausstattungshilfe für Nicht-NATO-Länder, die keine Kriegswaffen einschließt.

- c) In wie vielen Fällen wurde mit welchen Ländern die Rückgabe der Lieferungen vereinbart, und in wie vielen Fällen hielten welche Empfängerländer diese Verpflichtung ein?

Grundsätzlich wird Rückgabe nur in Fällen von Leihverträgen zur technischen Erprobung/Auswertung vereinbart. In den Kauf- bzw. Lieferverträgen werden Endverbleibsklauseln festgelegt.

Die sich aus beiden Vertragsarten ergebenden Verpflichtungen werden von den jeweiligen Vertragspartnern eingehalten. Verstöße dagegen sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

- d) Trifft es zu, daß es sich z. B. bei der 540. israelischen Panzerdivision um eine mit fremdem Wehrmaterial operierende „Beute-Division“ handelt, und welche deutschen Rüstungslieferungen sind dieser Einheit zugeflossen und dort verblieben?

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, Auskunft über Streitkräfte anderer Staaten zu geben.

- e) In welchen Fällen wurde jeweils
 - aa) Überschußmaterial der Bundeswehr,
 - bb) in Ostblockstaaten produziertes Material geliefert?

- aa) In fast allen Fällen der Lieferung handelt es sich bis zum 3. Oktober 1990 um Überschußmaterial der Bundeswehr. Ausgenommen sind Leihverträge zur technischen Erprobung und die Lieferung von Material im Zusammenhang mit der Golfkrise.
- bb) Über in Ostblockstaaten produziertes Material, das für etwaige Lieferungen geeignet ist, verfügt die Bundesregierung erst seit der Wiedervereinigung. Hierüber ist ausführlich dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages berichtet worden.

- f) Welche deutschen Behörden und welche Privaten (wie etwa seinerzeit die als Bevollmächtigter des BND handelnde Firma MEREX des Gerhard M.) waren an der Abwicklung dieser Lieferungen verantwortlich beteiligt?

Die Lieferungen im Rahmen der Verteidigungs- bzw. Ausstattungshilfe erfolgen im Regelfall im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Die Durchführung obliegt den Teilstreitkräften in Verbindung mit dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung sowie der Transportdienststelle See und der Depotorganisation. Transport und Umschlag erfolgen im militärischen Transportverbund und durch die Deutsche Bundesbahn bzw. Reedereien sowie zivile Hafenumschlagsgesellschaften. In Ausnahmefällen sind zivile Speditionen beteiligt.

- g) Für welche der genannten Fälle sind Ausfuhrgenehmigungen nach dem KWG bzw. AWG erteilt worden, und in welchen weiteren Fällen wären solche Genehmigungen aus heutiger Sicht erforderlich gewesen?

Bei Abgabe von Kriegswaffen durch die Bundeswehr aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen gelten die nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

Alle in der Ausfuhrliste zum Außenwirtschaftsgesetz aufgeführten Artikel bedürfen vor der Ausfuhr der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft (BAW). Für die Mitgliedstaaten der EG und der NATO sowie für Schweden, die Schweiz, Österreich, Finnland und Australien liegt eine vom BAW erteilte Sammelausfuhrgenehmigung für Waffen und Rüstungsgüter vor.

Für die in der Sammelausfuhrgenehmigung nicht genannten Länder wäre jeweils eine Ausfuhr genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft zu erteilen.

Für Ägypten und Uruguay liegt diese Genehmigung vor, bei den anderen Ländern kann davon ausgegangen werden, daß die Genehmigung erteilt wurde. Wegen der größtenteils bereits in den 60er bzw. 70er Jahren erfolgten Vertragsabschlüsse kann dies jedoch teilweise nicht mehr festgestellt werden.

- h) Von welchen Ländern wurde welches Rüstungsmaterial östlicher Produktion seit 1965 bis heute zu welchen Zwecken an die Bundesrepublik Deutschland geliefert?

Auskünfte darüber kann die Bundesregierung nur den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages geben.

- i) Trifft es z. B. zu, daß
 - aa) die Bundesrepublik Deutschland aus Ägypten in den sechziger Jahren Flugzeuge sowjetischen Ursprungs erhielt,
 - bb) die Bundesrepublik Deutschland aus Israel Panzer sowjetischen Ursprungs erhielt,
 - cc) Bundeswehr-Flugzeuge nach Ablieferung von Aufklärungseinrichtungen an die afghanische Grenze aus Pakistan wieder Rüstungsmaterial mit zurück in die Bundesrepublik Deutschland brachten?

Siehe Antwort zu Frage 2 h. Hinsichtlich der Überlassung von Wehrmaterial aus Beständen der ehemaligen NVA an Israel zum Zwecke der technischen Auswertung und dessen Rückgabe wird auf den Bericht der Bundesregierung vom 2. Dezember 1991 verwiesen.

3. Für den Fall, daß die Bundesregierung die Beantwortung dieser Fragen auch nach der erfolgten Erinnerung an deren Wortlaut und Zielrichtung weiterhin ablehnen sollte:
Wie begründet sie dies, vor allem eine angebliche exklusive Zuständigkeit der PKK angesichts des Verweises auf unberührt bleibende sonstige parlamentarische Rechte in § 2 Abs. 2 PKK-Gesetz?

Auskünfte zu Vorgängen, die Teil der operativen Informationsbeschaffung des BND waren oder sind, kann die Bundesregierung nicht öffentlich, sondern nur in den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages geben.

4. a) Läßt sich die Bundesregierung, nachdem sie die Beantwortung der vorstehend als Nummer 2 Buchstabe i wiederholten Fragen zunächst mit Verweis auf angeblichem Geheimhaltungsbedarf und PKK-Zuständigkeit abgelehnt hat, nun z. B. an den Bericht der „Augsburger Allgemeinen“ Nr. 256 vom 6. November 1985 erinnern, ausweislich dessen der damalige Sprecher des Bundesministeriums der Verteidigung (BMV) seinerzeit die Presse offen über den deutschen Bezug sowjetischer Jagdbomber aus Ägypten Anfang 1985 sowie von T 54/T 55-Kampfpanzern aus Israel informierte und weitere sowjetische Panzertypen auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels sogar öffentlich vorgeführt worden sind?

Aus dem Bericht der Augsburger Allgemeinen vom 6. November 1985 ist nicht ersichtlich, daß die damaligen Sprecher des BMVg, Kapitän z. S. Hundt und Oberstlt i. G. Drews, die Herkunftsänder des auf dem Truppenübungsplatz Hohenfels vorgeführten sowjetischen Panzers und eines in Manching erprobten sowjetischen Flugzeuges genannt oder bestätigt haben. Aus der Zitierung der Sprecher geht hervor, daß sie sich lediglich zur Tatsache der Erprobung geäußert haben.

Dies steht nicht im Gegensatz zur Beantwortung der Frage 2. Außerdem wird auf den Bericht zur „Überlassung von Wehrmaterial aus Beständen der ehemaligen NVA an Israel zum Zwecke der technischen Auswertung“ vom 2. Dezember 1991 verwiesen.

- b) Hält die Bundesregierung es für angemessen, Vertreter der Presse über wichtige politische Vorgänge zu informieren, entsprechende Auskünfte an Mitglieder des Deutschen Bundestages dagegen zu verweigern?

Die Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen vom 6. November 1985 ist nicht das Ergebnis aktiver Informationspolitik, sie erfolgte reaktiv.

Die Bundesregierung erfüllt ihre Informationspflicht sachgerecht. Eine Bevorzugung der Presse kann nicht nachvollzogen werden.

- c) Welche Folgerungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus diesem exemplarischen Vorgang hinsichtlich der Gewichtigkeit und der Relativität des geltend gemachten Geheimhaltungsbedarfs?

Aus der Tatsache, daß Informationen Gegenstand öffentlicher Darstellungen geworden sind, läßt sich nicht schlüssig ableiten, daß der erforderliche Geheimhaltungsbedarf insgesamt oder auf Dauer zu relativieren ist.

5. Ist die Bundesregierung daraufhin (ggf.: warum nicht) bereit, den genannten Einwand auch hinsichtlich der nachfolgend unter Frage 6 wiederholten Fragen nochmals kritisch zu überprüfen und diese Fragen nunmehr substantiell zu beantworten?

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellt, ist es der Bundesregierung nicht möglich, ihren Standpunkt zu ändern.

6. a) In welcher Weise genau und aufgrund wessen Bedarfs wurde in den Koordinierungsgremien beim Bundesministerium der Verteidigung festgelegt, welche im Ostblock produzierten Waffen oder militärischen Güter der BND beschaffen sollte?
b) In welchem Umfang hat der BND seit 1960 bis heute welche im Ostblock produzierten Waffen oder sonstigen Güter jeweils beschafft?
c) Welche davon hat der BND in welchen Ländern angekauft, und welche Gesamtsumme ist dafür bis heute aus welchem Haushaltstitel aufgewendet worden?
d) Welche davon hat der BND in welchen Ländern jeweils „weggenommen“ und/oder ohne Wissen der dort zuständigen Behörden über deren Landesgrenze in die Bundesrepublik Deutschland gebracht?
e) Trifft es zu, daß der BND 1986 beantragte, beim Bundesministerium der Verteidigung, Abteilung Rüstung, einen Etat zum unbürokratischen Ankauf von angebotenen östlichen Militärgütern einrichten zu lassen, und welchen Erfolg haben diese Bemühungen gehabt?
f) Welche der vom BND beschafften Militärgüter wurden sodann in welche anderen Länder weitergeliefert?
g) In welchen Fällen war dieser spätere Verwendungszweck Motiv der Entscheidung, den BND mit der Beschaffung zu beauftragen, bzw. war vor dieser Entscheidung ein entsprechender Lieferwunsch der Empfängerländer bereits geäußert worden?

Auskünfte darüber kann die Bundesregierung nur den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages geben.

7. Was ist zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (Fü S II) und der US-amerikanischen „Defence Intelligence Agency“ (DIA) in dem am 13. März 1984 geschlossenen „Memorandum of Agreement“ über die Auswertung und Nutzung von Erkenntnissen über die Technik von Wehrmaterial fremder Staaten sowie in der damit in Zusammenhang stehenden „Tentative Operational Requirement“-Absprache (TOR) mit der DIA nebst den jeweiligen Folgeabkommen und Ausführungsbestimmungen genau vereinbart und davon bis heute umgesetzt worden?

Es gibt eine Vielzahl von Abkommen zwischen dem BMVg und US-Dienststellen, die Angelegenheiten gemeinsamen Interesses regeln.

In den angesprochenen Fällen kann die Bundesregierung Auskünfte darüber nur den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages geben.

8. a) Ist die Bundesregierung willens und bereit – auch angesichts des eindeutigen Wortlauts unserer nachfolgend wiederholten Frage –, zur Kenntnis zu nehmen und nunmehr durch eine entsprechende Antwort auch nachzuvollziehen, daß unser Interesse primär den Aufgaben bestimmter Organisationseinheiten und nicht deren „Nicht-Aufgaben“ gilt?
Warum ist sie hierzu ggf. nicht in der Lage?
b) Welche Aufgaben hat die „Deutsche Militärische Verbindungsgruppe“ (DtVO) genau?

Die Deutsche Militärische Verbindungsgruppe (DtVO) bearbeitet im Auftrag des BMVg mit US-Dienststellen Aufgaben gemeinsamen Interesses.

Auskünfte darüber kann die Bundesregierung nur den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages geben.

9. Räumt die Bundesregierung die Existenz der Organisationseinheit „SAG“ ein, und kann sie unsere Frage nach den genauen Aufgaben dieser Einheit nunmehr beantworten, wenn sie sich vergegenwärtigt, in welcher Funktion Mitte der achtziger Jahre zusammen mit amerikanischen Kollegen z. B. die Bundeswehr-Angehörigen (es folgen 29 Namen) u. a. m. Dienst taten?

Eine „SAG“ als Organisationseinheit hat es zu keiner Zeit gegeben.

Weitere Auskünfte darüber kann die Bundesregierung nur den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages geben.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333